

FS3 Frauenstatut

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.FSÄ Änderung des Frauenstatuts (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 32 bis 46:

~~3. Durchführung von Landesdelegiertenversammlungen und Landesausschüssen~~

- ~~a) Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt zu gleichen Anteilen ein weibliches bzw. ein männliches Präsidiumsmitglied.~~
- ~~b) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung das Reißverschlussverfahren anzuwenden, ggf. durch die Führung getrennter Redelisten. Die Redelisten bleiben für Frauen so lange offen, bis sich entsprechend der Anzahl der Redner Frauen auf die Liste gemeldet haben.~~
- ~~c) Zu einem Antrag kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild (Frauenvotum) der Frauen erstellt werden. Dafür ist ein Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Frauen erforderlich.~~

~~Die Mehrheit der Frauen einer Landesdelegiertenkonferenz hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung für die gleiche Versammlung. Das Vetorecht kann je Beschlusslage nur einmal wahrgenommen werden.~~

3. Durchführung von Landesparteitagen und Landeswahlversammlungen

Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbandes für Versammlungen und Bundesversammlungen gelten für Landesparteitage und Landeswahlversammlungen entsprechend.

Die ~~Kreisverbände~~Kreis- und Ortsverbände und die Vereinigungen sind aufgefordert, ~~analoge~~entsprechende Regelungen für ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen in ihre Satzung aufzunehmen.

Begründung

Um bei diesem wichtigen Thema zukünftig eine einheitliche Regelung über die Ebene sicherzustellen, soll das Frauenstatut des Landesverbandes zukünftig auf die Regelung des Bundesverbandes verweisen.